

# **HALLENORDNUNG**

## **Schulsportthalle Oberschule Regis-Breitingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hallenordnung gilt für die Schulsportthalle an der Oberschule Regis-Breitingen.

### **§ 2 Nutzungsrecht**

- (1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Regis-Breitingen, deren Nutzung in dieser Hallenordnung, der Nutzungsentgeltverordnung und weiteren Benutzungsvorschriften geregelt ist.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle außerhalb des Schulsports bedarf einer vertraglichen schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Regis-Breitingen
- (3) Für die Nutzung der Sporthalle wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Nutzungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers, Übungsleiters oder eines bevollmächtigten, geeigneten, volljährigen Betreuers/Verantwortlichen möglich (nachfolgend als Aufsichtsführende bezeichnet). Die Eignung wird ggf. durch den von der Stadtverwaltung eingesetzten Sportstättenverantwortlichen oder dem Bürgermeister festgestellt.

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzung der Sporthalle ist nur im Rahmen der durch den Nutzer beantragten und der Stadt genehmigten Nutzung zulässig. Bei Benutzung der Halle durch nicht ortsansässige Vereine wird im Beisein des Hallenwartes die Sporthalle für die genehmigte Nutzung dementsprechend eingerichtet.
- (2) Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht sind nicht zugelassen, da ein entsprechender Prallschutz nicht besteht.

### **§ 4 Verhalten innerhalb der Sporthalle**

- (1) Die Sporthalle und deren Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Aufsichtsführenden nach § 2 Pkt. (4) in der Sporthalle betreten und benutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung, aller anderen Verhaltensregeln für die Sporthalle und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- (2) In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- (4) Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Dazu gehört insbesondere, dass Abfälle u.ä. in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden. Grobe Verschmutzungen sind zu vermeiden bzw. durch die Nutzer selbst zu beseitigen.

- (5) Das Rauchen in der Sporthalle und allen Nebenräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Die Benutzung der Sportflächen und weiterer gekennzeichnete Bereiche ist nur mit Sportschuhen zulässig.
- (7) Barfußbereiche der Sportflächen und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden.

#### **§ 5 Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten**

- (1) Der Aufsichtsführende nach § 2 Pkt. (4) hat vor der jeweiligen Nutzung Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung, soweit der Hausmeister nicht ausdrücklich dies anders festgelegt hat, wieder an den dafür vorgesehenen Stellen im Geräteraum abzustellen.
- (4) Für den Transport von Einrichtungen und Geräten sind die dafür vorgesehenen Transportwagen oder sonstige Transporteinrichtungen zu benutzen. Beim Abstellen von fahrbaren Geräten und Transportwagen sind die Rollen zu entlasten.
- (5) Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- (6) Das Betätigen von wand- oder deckenhängenden Sportgeräten und Einrichtungen, die hochziehbar oder abklappbar sind, ist nur durch den Hausmeister oder einen ausdrücklich Befugten zulässig.
- (7) Durch die Nutzer sind grundsätzlich nur die in der Halle befindlichen Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände zu benutzen. Das Mitbringen und Benutzen von anderen Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen ist untersagt. Bei Nachweis der Eignung von mitgebrachten Sportgeräten für eine Nutzung in der Sporthalle sind Ausnahmen mit Zustimmung des Hausmeisters möglich.
- (8) In der Sporthalle besteht Klebemittelverbot ( Baumharz ).

#### **§ 6 Verhalten außerhalb der Sporthalle**

- (1) Für das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art sind die jeweils dafür vorgesehenen Abstellflächen zu benutzen.
- (2) Für Abfälle, Zigarettenkippen u. ä. sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.
- (3) Die Feuerwehrrabstellfläche ist ständig freizuhalten.

## § 7 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister und die ausdrücklich Bevollmächtigten der Stadt Regis-Breitingen wahrgenommen. Ausdrücklich bevollmächtigt zur Ausübung des Hausrechtes sind die namentlich benannten Hausmeister und der Sportstättenverantwortliche der Stadtverwaltung.

- (1) Die Inhaber des Hausrechtes und die Aufsichtsführenden nach § 2 Pkt. 4 dieser Hallenordnung können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Inhaber des Hausrechtes und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht bzw. andere Personen belästigt werden oder gegen die Bestimmungen der Hallenordnung verstoßen wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung eines etwa gezahlten Entgeltes.
- (3) In der gesamten Sporthalle besteht Rauchverbot.
- (4) Der Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Waren ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die erteilte Zustimmung ersetzt nicht weitere, notwendige ordnungsbehördliche Genehmigungen, welche der Benutzer in eigener Verantwortung auf seine Kosten zu beantragen hat.

## § 8 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken und Wertsachen der Nutzer und Besucher.
- (2) Die Stadt übergibt dem Nutzer die Sporthalle und die entsprechenden Sportgeräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer hat vor der Benutzung der Sporthalle und der Geräte diese auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er stellt durch den jeweilig Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer haftet für alle mutwilligen Schäden, die der Stadt an der Sporthalle, deren Einrichtungen und Geräte und der Zuwegung durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder bzw. seiner Mitnutzer, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungen sowie der Zuwegung stehen
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall

der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und den Bediensteten oder Beauftragten.

- (6) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt ist diese einschließlich des Nachweises der Prämienzahlung vom Nutzer vorzulegen.
- (7) Der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt die Forderungen der Punkte (1) bis (6).

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 15.01.2016 in Kraft.

Regis – Breitingen , d . 12.01.2016



W. Lenk  
Bürgermeister